

C. Thies - StB | Pf 1348 | 30929 Burgwedel

Dr.-Albert-David-Straße 5
30938 Burgwedel

Telefon 05139/9981-0
Telefax 05139/9981-23

Zweigstelle:
Eitzer Föhre 3
30900 Wedemark

Telefon 05130/3460

Wie wenden Sie als Arbeitgeber die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen richtig an?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in deutschen Unternehmen wird gerne gefeiert. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste oder auch Jubiläen sind willkommene Anlässe, sich einmal zwanglos und abseits des stressigen Arbeitsalltags zu begegnen. Für Sie als Unternehmer sind Betriebsveranstaltungen außerdem eine Möglichkeit, den Mitarbeitern Ihre Wertschätzung auszudrücken. Und auf die Motivation und den Teamgeist unter den Mitarbeitern wirken sich diese Veranstaltungen ebenfalls sehr förderlich aus.

Auch der Staat fördert die betrieblichen Feiern in geselliger Atmosphäre. Werden bestimmte Regeln beachtet, können sämtliche Kosten für Betriebsveranstaltungen als Aufwand abgezogen werden. Man könnte auch sagen: Sie feiern, das Finanzamt zahlt.

Wie jede steuerliche Vergünstigung haben aber auch diese Regeln ihre Tücken. So gilt lediglich ein Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer und Veranstaltung und nur der Aufwand für zwei Veranstaltungen im Jahr kann steuerlich geltend gemacht werden. Auch für die Ermittlung der Kosten gibt es klare Regelungen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** bekommen Sie einen Überblick darüber, was Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten müssen, damit es kein Fest für das Finanzamt wird. Wir wünschen frohes Feiern und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie wenden Sie als Arbeitgeber die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen richtig an?

So feiern Sie mit vollem Betriebsausgabenabzug!



Eine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn ...

- es sich um eine Veranstaltung auf **betrieblicher Ebene** handelt.
- die Veranstaltung einen **gesellschaftlichen oder geselligen Charakter** aufweist.
- sie durch das **Unternehmen oder Unternehmensteile** (Arbeitgeber, Personalrat oder Betriebsrat) **initiiert** worden ist.



Keine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt vor bei ...

- **Unternehmenspräsentationen oder Infoveranstaltungen** (auch im informellen Rahmen).
- **Arbeitsessen**, z.B. aus Anlass einer Besprechung.
- **reinen Konzert- oder Theaterbesuchen** – ohne geselliges Beisammensein davor oder danach.

Grundsätze steuerlicher Begünstigung von Betriebsveranstaltungen

Jede Zuwendung an Arbeitnehmer ist zunächst Arbeitslohn, aber:

- Soweit die Zuwendungen **im Rahmen einer Betriebsveranstaltung** (z.B. Essen, Getränke, Unterhaltung, Geschenke)
- **pro Arbeitnehmer den Freibetrag von 110 €** nicht übersteigen, liegt **kein Arbeitslohn** vor.
- Dies gilt für **zwei Veranstaltungen pro Jahr**.
- **Der Freibetrag von 110 € ist nicht übertragbar.** Wenn er also pro Arbeitnehmer bei einer Veranstaltung nicht ausgeschöpft wurde, erhöht dies nicht den Freibetrag bei einer weiteren Veranstaltung im Jahr.

Ermittlung der Kostenbasis für den Freibetrag

Einzubeziehende Kosten (Auswahl):

- Kosten für das **Rahmenprogramm** (z.B. Musik, künstlerische Darbietungen)
- Kosten für die **Erfüllung behördlicher Auflagen**
- **Stornokosten** (z.B. für Hotelreservierungen)
- Speisen, Getränke, Süßigkeiten, Tabakwaren, Geschenke

Nichteinzubeziehende Kosten:

- **rein rechnerische, anteilige Kosten** für die Betriebsveranstaltung (z.B. anteilige Abschreibung für die Nutzung betrieblicher Räume)
- **Wasser- und Energiekosten** für eine Veranstaltung in den Betriebsräumen
- **Lohnkosten** und sonstige Gemeinkosten für die Vorbereitung

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Betriebsveranstaltungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.



Vorsicht, Falle:

- Die Gesamtkosten sind auf alle bei der Feier **tatsächlich anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen. Keine Umlage auf Grundlage der angemeldeten Teilnehmer!
- **Wenn wesentlich weniger Gäste erscheinen, als ursprünglich angemeldet worden sind, und es auch noch Stornokosten gibt, erhöhen sich die Kosten pro Teilnehmer!**
- Um die Zahl der Stornierungen zu verringern, sollten Sie vor Reservierungen um eine **verbindliche Zusage der Mitarbeiter** bitten!